

SATZUNG

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Medard
vom

01.06.2022

Der Ortsgemeinderat von Medard hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 23 wird wie folgt neugefasst: (Entfernen von Grabmalen)

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete (Verantwortliche) dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es bzw. gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Das Entfernen der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen (Grababräumung) ist grundsätzlich durch den Verantwortlichen zu veranlassen. Sollte dies nicht erfolgen, wird die Friedhofsverwaltung die Grababräumung vornehmen. Für die spätere Grabräumung werden die jeweils aktuell geltenden Gebühren von der Friedhofsverwaltung mit der Grabnutzungsgebühr als Kautions erhoben und mit der dann gültigen Gebühr für die Abräumung von Grabstätten verrechnet. Bei Grababräumung durch den Verantwortlichen wird die entrichtete Gebühr ohne Verzinsung zurückerstattet.

(4) Die Verantwortlichen können die Grabanlagen selbst abräumen, von einem Fachbetrieb abräumen lassen oder die Ortsgemeinde mit der Abräumung beauftragen. Für die Beauftragung der Ortsgemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Medard, den 01.06.2022

Gez. Albert Graf, Ortsbürgermeister